

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 6 (1865)
Heft: 6: Heinrich Hirzel : Rückblick in meine Vergangenheit

Vorwort: Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V o r w o r t.

Bei Verzeichnung seiner Erinnerungen hatte Regierungsrath H. Hirzel offenbar den Zweck im Auge, seine Mitwirkung bei der Organisation und Leitung des thurgauischen Staatswesens darzulegen und gegenüber den erfahrenen Mißdeutungen zu rechtfertigen, damit aber auch zugleich einen Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau zu liefern. In diesem Sinne sprach er sich auch über seine Schrift gegen seine Freunde aus und es lag in seinen Wünschen, daß sie von prüfender Hand durchgesehen und bereinigt nach seinem Tode veröffentlicht werde.

Nicht nur Freunde des Verstorbenen, sondern auch jüngere Männer, deren Urtheil in keinerlei Weise durch persönliche Verhältnisse zu ihm bestochen sein konnten, treffen in der Ansicht zusammen, daß Hirzel durch den „Rückblick“ in seine Vergangenheit seinem Zwecke volles Genüge gethan habe und daß es eine bürgerliche Pflicht sei, seine niedergeschriebenen Erinnerungen zu Jedermanns Kenntniß zu bringen. Daß es in der von Hirzel selbst gewünschten Beschränkung geschehe, hat Herr Dekan Mörikofer mit Einwilligung der Erben Hirzel's die Handschrift durchgesehen, einige unwesentliche Stellen, einige Reflexionen, namentlich aber die im Contexte und in Anmerkungen citirten Beilagen beseitigt, in Bezug auf Styl und Ausdruck aber keinerlei Veränderung vorgenommen. Er konnte

VI

und durfte das um so eher, da ihm der Verfasser bei Lebzeiten noch das Manuscript anvertraut und sich darüber mit ihm besprochen hatte.

Daß der historische Verein für die Aufnahme einer Biographie aus der neuesten Zeit in seine „Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ keiner Entschuldigung oder Rechtfertigung bedürfe, können nur die in Zweifel stellen, welche bei ihren historischen Forschungen nur die älteste Vergangenheit ihrer Aufmerksamkeit werth achten.

Wenn die Veröffentlichung der scharfen Urtheile, welche Hirzel über die Verfassungsänderung von 1830 und ihre Führer fällt, hin und wieder mit Befremden aufgenommen werden sollte, so möge der Leser bedenken, daß Hirzel in der Folge selbst seine Urtheile modifizirt, daß die Führer von 1830 zu den spätern Verfassungsrevisionen ebenfalls nur unwillig Hand boten, daß wir endlich die Stimmung und den Charakter Hirzel's sehr unrichtig auffassen müßten, wenn der Ausdruck seines verletzten Gefühls hinterhalten worden wäre. Die Vorzüge Hirzel's und seine Verdienste um den Kanton Thurgau sind so groß und unbestritten, daß er vollberechtigt war, seine politischen Ansichten auch im Rückblicke in seine Vergangenheit zur Sprache zu bringen.
